

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG: Aktenzeichen 54.5-8823.81/Fritz Logistik

Die Fritz Logistik GmbH, Pfaffenstraße 13 in 74078 Heilbronn beantragte am 02.02.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb zweier Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von organischen Peroxiden der Gefahrengruppe OP II in einer Menge von insgesamt 12.000 kg. Die zu lagernden Peroxide sind Gemische aus Dibenzoylperoxid und Dicyclohexylphthalat, welche unter die Ziffern 1.2.6.2 und 1.3.1 der Stoffliste des Anhangs 1 der 12. BImSchV fallen. Die beiden Lagercontainer sollen an der nordwestlichen Außenwand der Halle 8 im Freien aufgestellt werden.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Umkreis von 1000 m zu dem Vorhaben befinden sich zwar mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sowie das Landschaftsschutzgebiet „Böllinger Bach“. Da die geplante Lagerung aber passiv in transportrechtlich zugelassenen Gebinden erfolgt, entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen in der Atmosphäre, kein Abwasser und keine gefährlichen Abfälle, durch welche schützenswerte Nutzungen oder Landschaftsgebiete nachteilig in erheblicher Weise beeinflusst werden könnten. Die Lagercontainer sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen gewährleisten einen sicheren Betrieb der Anlage. Im Fall von Betriebsstörungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter in einer Entfernung von über 200 m vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Im Umkreis von 1000 m liegen bis auf die besagten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie dem Landschaftsschutzgebiet keine weiteren schutzwürdigen Nutzungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 11.06.2018

gez.: Sidney Hebisch